

Hausratversicherung „Frankenschutz Basis“

Versicherungsschein und Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB Frankenschutz 2025)

Fiktives Übungsdokument. Die „Frankenschutz Versicherung AG“, der Tarif und alle Bedingungen sind frei erfunden und vereinfacht. Sie entsprechen keinen echten Versicherungsbedingungen. Keine Versicherungs- oder Rechtsberatung. Lizenz: CC BY 4.0 – KI-Praktiker.

Teil A · Versicherungsschein

Angabe	Inhalt
Versicherer	Frankenschutz Versicherung AG (fiktiv), Musterplatz 2, 00000 Musterstadt
Versicherungsnummer	HR-0000-000000 (fiktiv)
Versicherungsnehmer	Max Mustermann (fiktiv)
Versicherungsort	Musterstraße 12, 3. OG links, 00000 Musterstadt (fiktiv)
Wohnfläche	68 m ²
Versicherungssumme	44.200 € (650 € je m ² , Unterversicherungsverzicht vereinbart)
Versicherte Gefahren	Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach Einbruch, Raub
Weitere Naturgefahren (Elementar)	nicht vereinbart
Fahrraddiebstahl	eingeschlossen bis 1 % der Versicherungssumme (442 €)
Selbstbeteiligung	150 € je Schadenfall
Versicherungsbeginn	01.04.2026, 0:00 Uhr
Vertragsdauer	1 Jahr, verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird
Jahresbeitrag	96,40 € inkl. Versicherungsteuer, zahlbar jährlich im Voraus

Teil B · Allgemeine Bedingungen (Auszug)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte **Hausrat** in der im Versicherungsschein genannten Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch oder Verbrauch) dienen, z. B. Möbel, Kleidung, Elektrogeräte, Bücher, Lebensmittel.
2. Mitversichert sind Kellerräume und Waschküche des Versicherungsorts.
3. **Wertsachen** (Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Wertpapiere) sind nur bis **20 %** der Versicherungssumme versichert. Bargeld außerhalb eines verschlossenen Tresors nur bis 1.500 €.
4. Nicht versichert sind Gebäudebestandteile (z. B. fest verlegte Böden, Einbauten des Vermieters) und Kraftfahrzeuge.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Ersetzt werden versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört, beschädigt oder abhanden gekommen sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, b) **Leitungswasser** (§ 3), c) Sturm (ab Windstärke 8) und Hagel, d) Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch.

§ 3 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das **bestimmungswidrig ausgetreten** ist aus a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, z. B. **Waschmaschine, Geschirrspüler**, Wasch- und Spülbecken, Heizungs- und Klimaanlage, c) Wasserbetten und Aquarien.
2. Versichert sind auch Schäden durch Frost an diesen Einrichtungen innerhalb der Wohnung, wenn die Obliegenheiten nach § 7 eingehalten wurden.
3. **Nicht versichert** sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch a) Plansch- oder Reinigungswasser (z. B. übergelaufene Badewanne beim Spielen, nasses Wischen), b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, **Überschwemmung** oder Witterungsniederschläge sowie einen durch diese Ursachen hervorgerufenen **Rückstau**, c) Schwamm (Hausschwamm), d) Regenwasser aus Fallrohren, e) Wasser aus einem Feuerlöscheinsatz (dieses ist über die Gefahr Brand versichert).

§ 4 Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

1. Schäden durch **Überschwemmung** (z. B. nach Starkregen), Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch sind **nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist** (Baustein „Elementar“).
2. Für den Baustein „Elementar“ gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn und eine Selbstbeteiligung von 500 €.

§ 5 Versicherte Kosten

Ersetzt werden auch notwendige Kosten für Aufräumen, Bewegungs- und Schutzmaßnahmen, Hotelkosten bis zu 100 Tage (höchstens 100 € pro Tag), wenn die Wohnung unbewohnbar ist, sowie Transport- und Lagerkosten.

§ 6 Entschädigung

1. Ersetzt wird der **Neuwert**: der Betrag, der für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand nötig ist.
2. Bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten ersetzt, höchstens der Neuwert.
3. Für Sachen, die für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind (z. B. alte Kleidung im Keller), wird nur der Zeitwert ersetzt.
4. Von jeder Entschädigung wird die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.
5. **Unterversicherung**: Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert des Hausrats, wird nur anteilig entschädigt. Bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht (650 € je m² Wohnfläche) verzichten wir darauf, solange die Wohnfläche korrekt angegeben ist.

§ 7 Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Schadenfall

1. In der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder die wasserführenden Leitungen abzusperren und zu entleeren.

2. Bei Abwesenheit von mehr als **60 Tagen** sind wasserführende Anlagen abzusperren. Die Wohnung ist in dieser Zeit regelmäßig zu kontrollieren.
3. Waschmaschinen und Geschirrspüler dürfen nur mit geschlossenem bzw. gesichertem Zulauf (z. B. Aquastop) unbeaufsichtigt betrieben werden.
4. Bei Verstoß gegen diese Pflichten kann der Versicherer die Leistung je nach Schwere des Verschuldens kürzen oder ganz verweigern.

§ 8 Pflichten im Schadenfall

1. Den Schaden **unverzüglich** melden, möglichst innerhalb von 3 Tagen.
2. Den Schaden so gering wie möglich halten (z. B. Wasser abstellen, nasse Sachen trocknen).
3. Bei Einbruch und Raub unverzüglich die Polizei verständigen und eine Liste der gestohlenen Sachen einreichen.
4. Fotos vom Schaden machen und beschädigte Sachen bis zur Besichtigung aufbewahren.

§ 9 Beitrag, Kündigung im Schadenfall

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.
2. Nach einem Schadenfall können beide Seiten den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Bei einem **Umzug** geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, höchstens zwei Monate.

§ 10 Was dieses Produkt nicht ist

Die Hausratversicherung deckt **keine** Schäden am Gebäude (dafür ist die Wohngebäudeversicherung des Eigentümers zuständig) und keine Schäden, die Sie anderen zufügen (dafür ist eine private Haftpflichtversicherung zuständig).